

Karl XII., Schweden, König

Ihro Königl. Majestät von Schweden [et]c. Mandat, Wornach Die bey Ihro Königl. Maj. Armee in Sachsen Stehende Pohlnischen Troupen sich zu reguliren haben : Sub dato Alt-Ranstädt/ den 2./12. Octobr. 1706

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1706?]

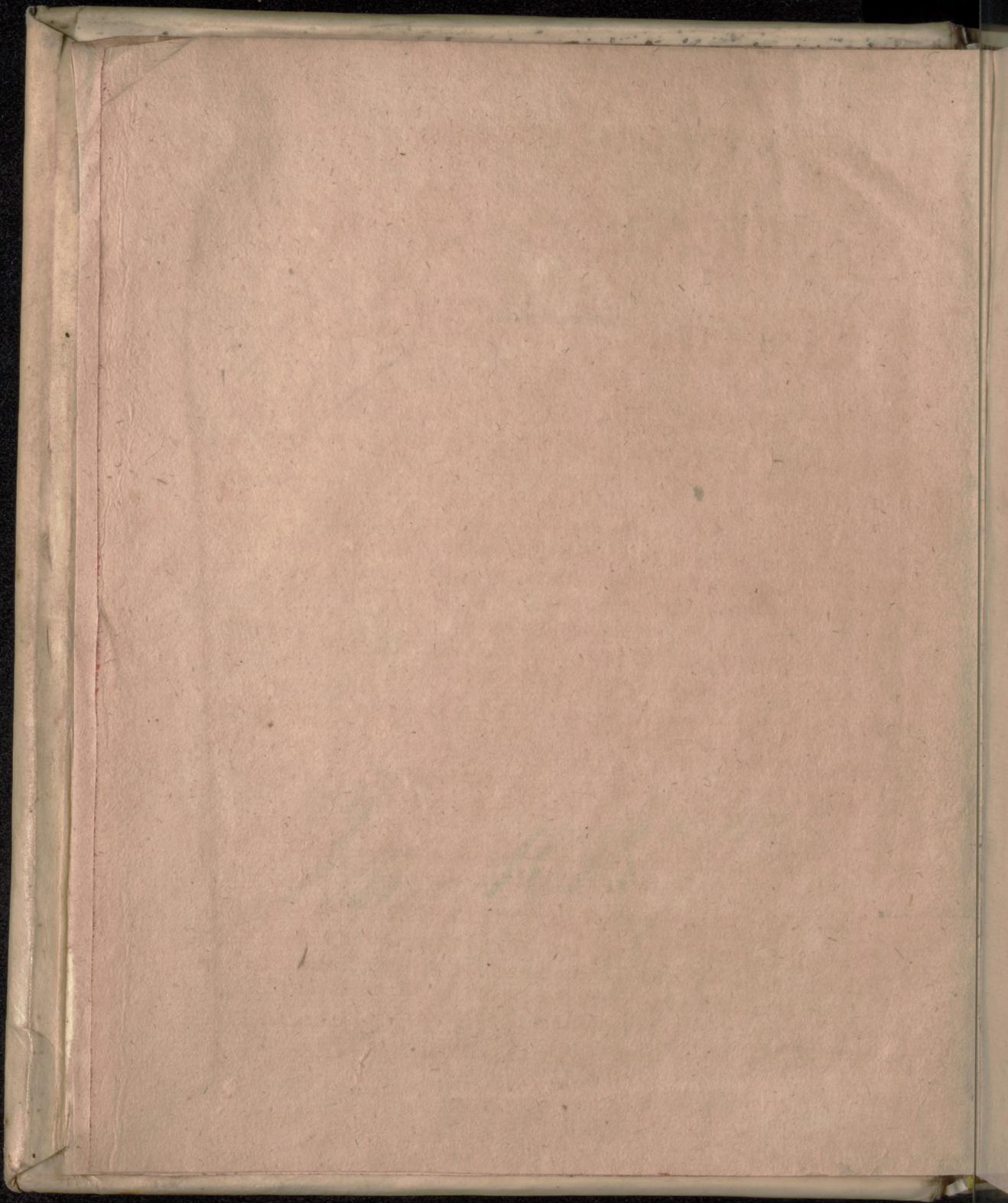
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880733543>

Druck Freier  Zugang





F. II. 1018^{1-48.}
Jc



Ihro Königl. Majestät

von

Schweden ꝛc.

MANDAT,

Bornach

Die bey Ihro Königl. Maj. Armee

in Sachsen

Stehende Pohlischen Troupen sich zu reguliren haben.

Sub dato Alt-Ranstädt / den 2. Octobr. 1706.

1800
MAM DAT
1800



WIR **CHRISTOPH** von **Brandenburg**
Gnaden/der Schweden/Go-
then und Wenden König/
Groß-Fürst in Finnland/Her-
zog in Schonen / Hhsten /
Niedersachsen / Carlen / Bremen / Wehrden /
Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über In-
germanland und Bismar/ wie auch Pfalz-
Graff bey Rhein/ in Böhmen/ zu Jülich/ Cle-
ve und Bergen Herzog / 2c.

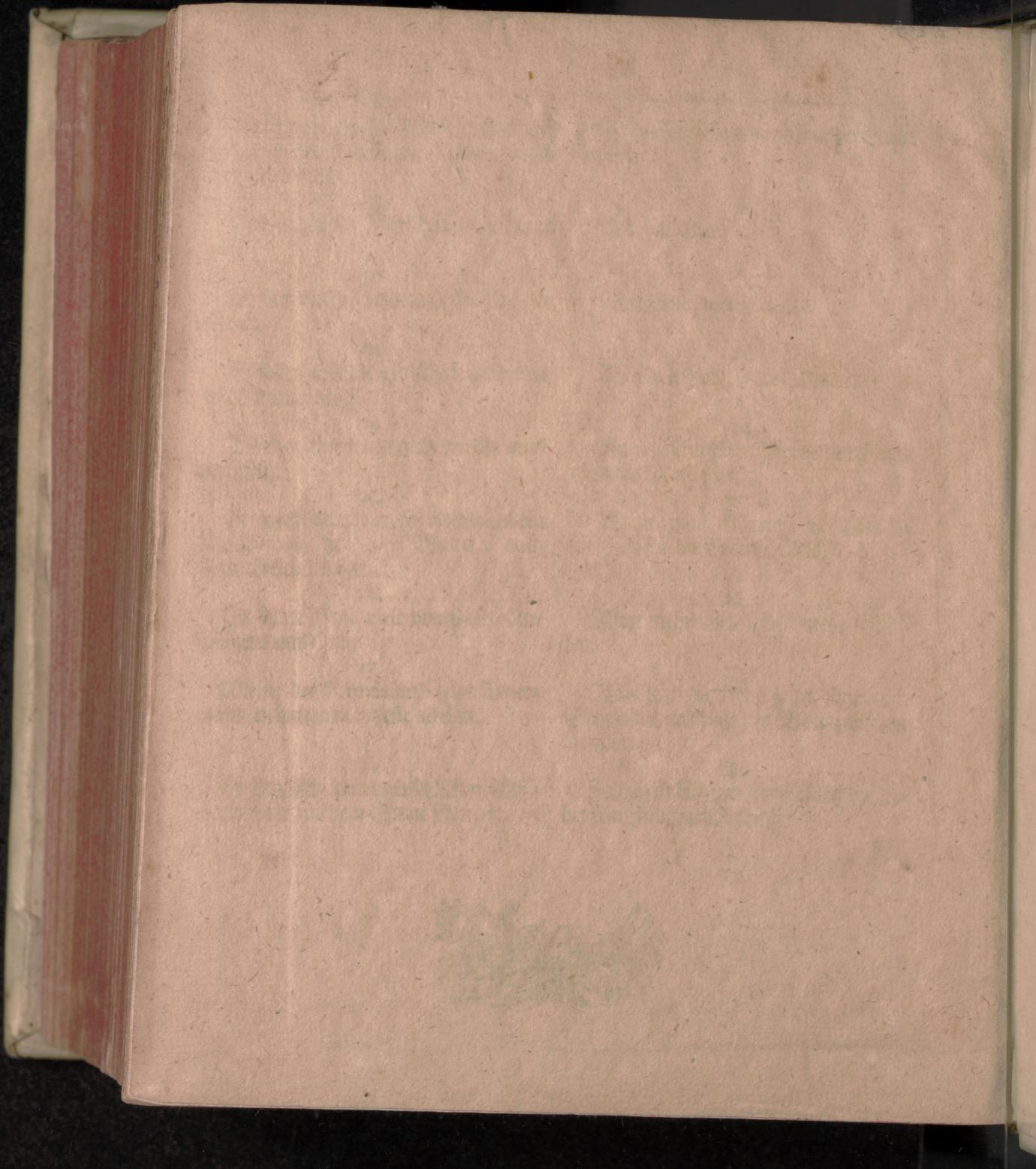
Thun kund hiemit/demnach Wir mit sonderbahrem
Mißgefallen vernehmen müssen / daß ungeachtet Unserer
ernstlichen Befehle/ wegen Haltung guter Disciplin und
Ordnung bey Unserer/ im hiesigen Churfürstenthum ste-
henden Armee/von denen darbey befindlichen Pohlischen
Völkern/ so theils hieselbst in die Quartier verleget/ theils
sonsten hin und wieder streiffen/ auch bey einzelnen Troup-
pen sich nach Pohlen zurück begeben/ allerhand Gewalt
und Unordnung getrieben wird/ mit Wegnehmung der
Pferd

Pferde / Rind-Viehes / und anderer der Eingefessenen
Haabseligkeit / wie dann auch einige sich gar unterstanden /
die Strassen unsicher zu machen / und in Städten und
Dörffern / der von Uns unlängst publicirten Ordonance
entgegen / viele Anforderungen zu thun / und allerhand
Thätlichkeit aus zuüben ; Und Wir dann dergleichen
Muthwillen zu dulden und nachzusehen keines weges ge-
mennet seyn. Als ergeheth hienit an alle und jede / so wohl
Befehlshabere als Gemeine solcher bey Unserer Armee
stehenden Pohlnischen Troupen / Unser ernstlicher Be-
fehl und Warnung / daß sie sich obgedachter Exessen und
Gewaltthätigkeiten hinführo enthalten / so lieb ihnen ist /
die dißfals in Unseren Krieges- Articulen und andern
Verordnungen dictirten Straffen zu melden / besondern
sich mit denen assingnirten Quartieren und Portionen
begnügen lassen / auch der vor Unserer National-Milice
publicirten Ordonance in allen Stücken nachzuleben sich
befleißigen / massen Wir auf den widrigen Fall denen Ein-
gefessenen hinit freye Macht und Gewalt geben / solche
Freveler / und die mit Raubung und Erpressungen auff
öffentlicher Strassen oder in Städten und Dörffern be-
treten werden / so fort zu greiffen / uund ans nechste Regi-
ment zur Bestrafung gefänglich einzubringen. Wornach
sich alle und jede / so dieses angehet / zu richten / und vor
Schaden zu hüten. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen
Unterschrift und fürgedruckten Königl. Insteigels- Ge-
geben in Unserm Haupt-Quartier Alt- Ransstädt den ¹²
Octob. 1706.

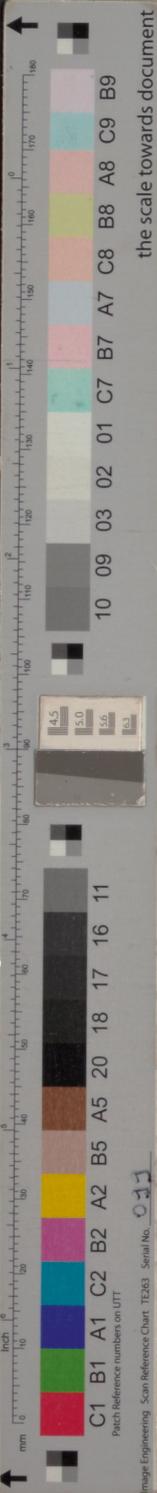
CAROLUS



C. Piper.







der ieszigen Resolution, worzu Wir Uns entschlossen / die
unverrückte gebliebene Landes vaterliche Liebe gegen Unsere
n keine Wege geändert / weniger fallen lassen; Dann / ob
uns weiter nicht entziehen können / die / von Jhro Majest. dem
Moscau / und denen treugebliebenen Ständen des König-
/an Uns so vielfältig eine geraume Zeit her / beschehene unab-
tionen, endlich anzunehmen / und Uns mit Unserer bisher im
denen Cavallerie, denen / mit dem Czaar errichtete Tracta-
im wieder in besagtes Königreich zu begeben / nechst Göttlichen
mittelst gedachter Jhrer Majestät des Czaars versprochenen
Volcks - Hülffe / Uns bey der einmahl rechtmäßig erlangten
cepter mehrerwehnten Königreichs Polen / Groß Herzog-
dauen und übriger Provinzien all dort / welche Uns der König
en auff eine höchst unbillige und nie erhörte Weise / wie aller
unt / durch überlegene Gewalt abdringen wollen / gebührend
den / so haben Wir doch ein solches nicht eher bewerkstelligen
; Wir vorher vor allen Dingen / nach Landes - väterlicher
iner sichern Bedeckung Unsers Churfürstenthums / auch in
r und anderer Lande bey Unserer Abwesenheit vergewissert
n. Wie sich dann mit Göttlicher Verleihung durch Reno-
neurung derer ehemahls mit Mächtigen Häusern geschlosse-
icen / und andere gute Anstalten / ein solches Mittel herfür ge-
ich Unsere getreue Stände und Unterthanen auf begebende
hete Fälle nichts zu befahren haben / sondern gnugsam appuyi-
schützet finden solien / da hingegen bey ieszigen Conjunctionen
rgnuß nicht unbillich entstanden wäre / daß wohl gar / durch
ern Verschub / oder gänzlichen Refus dessen / was Jhr. Majest.
mit sehr favorablen Offerten so oft an Uns gelangen lassen
id benachbarten Landen / ja dem Heil. Röm. Reich selbst / ein
nges Nachtheil und Gefahr hätte angedeihen dürfen. Wir
h darneben versichert / daß die Gerechtigkeit derer für Uns hier-
ferner streitenden Ursachen / welche indem deswegen unter dem
s jüngsthin abgefaßten Manifest öffentlich gezeiget worden / und
Uns